

# **BGer 5A 219/2012 vom 14. August 2012**

Bundesgericht, 2012-08-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_219\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_219_2012)

FR: TF 5A 219/2012 du 14 août 2012

IT: TF 5A 219/2012 del 14 agosto 2012

## **Regeste**

Provisorischer Pfändungsanschluss | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde, welche die Beurteilung der Teilnahme eines Gläubigers an einer Pfändung zum Gegenstand hat. Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen ( Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG ). Sie ist unabhängig von einer gesetzlichen Streitwertgrenze gegeben ( Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG ).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde gegen den letztinstanzlichen Entscheid ist fristgemäss erhoben worden ( Art. 75 Abs. 1, Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG ). Der Beschwerdeführer ist als Pfändungsgläubiger zur Beschwerde in Zivilsachen ohne weiteres legitimiert ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

### **E. 1.3**

Mit vorliegender Beschwerde kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). In der Beschwerdeschrift ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten ist in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), wobei das Rügeprinzip gilt ( BGE 133 III 589 E. 2 S. 591).

### **E. 2.1**

Die untere Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob die gepfändeten Gegenstände mit den verarrestierten Gegenständen identisch seien. Sie hat festgehalten, dass Pfändungsobjekt die Vermögenswerte der C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP, währenddem Arrestobjekt die auf A.\_\_\_\_\_ und/oder C.\_\_\_\_\_ Asset Management lautenden Vermögenswerte seien. Da die Berechtigten nicht gleich bezeichnet seien, fehle es an ausreichenden Anhaltspunkten, dass die gepfändeten mit den verarrestierten Vermögensgegenstände identisch seien. Damit bestehe kein Grund für den Teilnahmevormerk des Arrestgläubigers (Beschwerdegegners) an der Pfändung.

### **E. 2.2**

Die obere Aufsichtsbehörde bezeichnet (ebenfalls) als Streitgegenstand, ob vom gleichen Pfändungs- bzw. Arrestobjekt auszugehen sei.

#### **E. 2.2.1**

Der Beschwerdeführer mache indessen keine Verfahrensfehler geltend, ebenso wenig seien sie ersichtlich. Er wende sich vielmehr gegen den materiellen Bestand der Forderung des Arrestgläubigers gegenüber der Schuldnerin C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP. Auf die betreibungsrechtliche Beschwerde hätte die Erstinstanz nicht eintreten sollen. Ob die Kollokationsklage nach Art. 148 SchKG möglich sei, liess die obere Aufsichtsbehörde offen.

#### **E. 2.2.2**

Selbst wenn die betreibungsrechtliche Beschwerde zulässig sei, müsse sie gutgeheissen werden. Entgegen der Auffassung der Erstinstanz liege in der Bezeichnung C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP (betreffend Pfändungsgut) und C.\_\_\_\_\_ Asset Management (betreffend Arrestgut) kein Unterschied. In der Pfändung und dem vorangegangenen Arrest gehe es um die gleichen Vermögenswerte, weshalb der provisorische Pfändungsanschluss des Arrestgläubigers rechtens sei.

#### **E. 2.3**

Der Beschwerdeführer hält der oberen Aufsichtsbehörde entgegen, die Auffassung, wonach er keinen Verfahrensfehler gerügt, sondern lediglich die materielle Begründetheit der Forderung (des Arrestgläubigers) bestritten habe, finde in seiner Eingabe keinen Halt und verstosse gegen seine verfassungsmässigen Rechte. Sodann verletze der vorinstanzliche Schluss, wonach die Erstinstanz zu Unrecht auf seine Beschwerde eingetreten sei, Bundesrecht. Er habe bereits vor der unteren Aufsichtsbehörde geltend gemacht, dass der provisorische Pfändungsanschluss unzulässig sei, weil (erstens) der Arrestgläubiger gar keine Forderung gegenüber der C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP (seiner Pfändungsschuldnerin) geltend mache; darauf sei die Vorinstanz nicht eingegangen. Sodann habe (zweitens) die obere Aufsichtsbehörde zu Unrecht angenommen, die Pfändungs- und Arrestobjekte seien identisch bzw. lauteten (mit der Bezeichnung C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP bzw. C.\_\_\_\_\_ Asset Management) auf die gleiche Person. Die Beweislast liege beim Arrestgläubiger, und das Betreibungsamt bzw. die Aufsichtsbehörde seien nicht zu Mutmassungen berechtigt. Schliesslich verletze die Nichtbehandlung seines Eventualantrages durch die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

#### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stellt zunächst die Annahme der Vorinstanz, dass er im erstinstanzlichen Verfahren lediglich die materielle Begründetheit einer Forderung bestritten habe, in Abrede. Die Kritik ist unbehelflich. Der Beschwerdeführer übergeht, dass die Vorinstanz in ihrer Eventualbegründung seine Vorbringen "für den Fall der Zulässigkeit der Beschwerde", d.h. falls der Beschwerdeführer das Verfahren bzw. eine Verfügung des Betreibungsamtes ( Art. 17 SchKG ) in Frage stellt, geprüft hat. Insoweit wird in der Beschwerdeschrift nicht dargelegt ( Art. 106 Abs. 2 BGG ), inwiefern die Vorinstanz unterlassen habe, auf die entscheidewesentlichen Argumente des Beschwerdeführers einzugehen ( Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88). Damit hält die Eventualbegründung der verfassungsmässigen Vorgabe stand. Ob die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers, nach Treu und Glauben behandelt zu werden ( Art. 9 BV ; vgl. BGE 105 II 149 E. 2 S. 152) verletzt hat, wenn sie angenommen hat, der Beschwerdeführer habe vor der Erstinstanz lediglich "den materiellen Bestand einer Forderung bestritten", erübrigt sich zu prüfen.

#### **E. 4**

Anlass zur vorliegenden Beschwerde gibt die Pfändung in der Betreuung des Beschwerdeführers, mit welcher Vermögenswerte gepfändet werden, die bereits Gegenstand des vom Beschwerdegegner erwirkten Arrestes sind. Die Frage der Teilnahme eines Gläubigers an einer Pfändungsgruppe bildet den Gegenstand der betreibungsamtlichen Verfügung, die der Anfechtung durch Beschwerde nach Art. 17 SchKG unterliegt ( BGE 85 III 73 E. 3a S. 79; 116 III 42 E. 3a S. 46). Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz die Verletzung von Bundesrecht sowie verfassungsmässigen Rechten vor, weil sie den provisorischen Pfändungsanschluss des Beschwerdegegners (Arrestgläubigers) bestätigt hat.

#### **E. 4.1**

Unbestritten ist, dass die Pfändung von verarrestiertem Gut in Frage steht. Damit richten sich die Voraussetzungen zum Pfändungsanschluss des Beschwerdegegners nach Art. 281 SchKG . Nach dieser Bestimmung nimmt der Arrestgläubiger im Fall, dass nach Ausstellung des Arrestbefehls die Arrestgegenstände von einem anderen Gläubiger gepfändet werden, bevor der Arrestgläubiger selber das Pfändungsbegehren stellen kann, von Gesetzes wegen provisorisch an der Pfändung teil. Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers setzt Art. 281 Abs. 1 SchKG bzw. der provisorische Pfändungsanschluss des Arrestgläubigers kein Fortsetzungsbegehren voraus ( BGE 116 III 111 E. 2 S. 114).

#### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer erblickt ein Hindernis zum Pfändungsanschluss im Umstand, dass sich seine Betreuung gegen die C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP richtet, währenddem die Betreuung des Beschwerdegegners (Arrestgläubigers) gegen A.\_\_\_\_\_ geht. Der Einwand ist unbehelflich. Die fehlende Schuldneridentität schliesst den provisorischen Pfändungsanschluss am gleichen (bereits verarrestierten) Vermögen nicht aus (vgl. GILLIÉRON, Commentaire de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. IV, 2003, N. 26 zu Art. 281). Der provisorische Pfändungsanschluss setzt lediglich die Pfändung von verarrestiertem Gut voraus. Der Beschwerdeführer übergeht, dass der provisorische Pfändungsanschluss zu Gunsten des Arrestgläubigers noch kein (Vorzugs-) Recht am Verwertungserlös begründet ( Art. 281 Abs. 3 SchKG ). Die Frage, in welche von zwei Betreibungen gegen verschiedene Schuldner das gepfändete Arrestgut gehört, wird im Widerspruchsverfahren gelöst (GILLIÉRON, in: JdT 1992 II S. 159/160). Das Auslösen des Widerspruchsverfahrens ist indessen nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Mit Bezug auf den provisorischen Pfändungsanschluss vermag der Beschwerdeführer insoweit keine Rechtsverletzung darzutun.

#### **E. 4.3**

Weiter wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Auffassung der oberen Aufsichtsbehörde, die Pfändungs- und Arrestobjekte seien identisch bzw. lauteten auf die gleiche Person. Er macht im Wesentlichen (wie bereits im vorinstanzlichen Verfahren) geltend, dass die C.\_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP - seine Pfändungsschuldnerin - alleinige Berechtigterin an den verarrestierten Vermögenswerten ist. Er beansprucht für seine Pfändungsschuldnerin als Eigentum, was in der Betreuung gegen A.\_\_\_\_\_ als dessen Vermögenswert verarrestiert wurde; er bestreitet, dass A.\_\_\_\_\_ Berechtigter der auf "C.\_\_\_\_\_ Asset Management" lautenden Vermögenswerte sei. Diese Vorbringen

gehen fehl.

#### **E. 4.3.1**

Der Arrestrichter hat entschieden, dass die Vermögenswerte von A. \_\_\_\_\_ "lautend (auch) auf C. \_\_\_\_\_ Asset Management" zu verarrestieren sind. Diese Glaubhaftmachung der Vermögenszugehörigkeit ist für das Betreibungsamt bzw. die Aufsichtsbehörden verbindlich ( BGE 103 III 86 E. 2a S. 89; REISER, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 2. Aufl. 2010, N. 59 zu Art. 275). Nur wenn die Vermögenswerte ganz offensichtlich nicht dem Schuldner zustehen (und Art. 22 SchKG verletzt wird), hat das Betreibungsamt den Vollzug zu verweigern (vgl. BGE 106 III 130 E. 1 S. 132; DALLÈVES, Le séquestre, FJS Nr. 740, Kap. V. D.1; AMONN/ WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl. 2008, § 51 Rz. 50 mit Hinw.). Dies kann der Pfändungsschuldner - hier der Beschwerdeführer - im Rahmen des provisorischen Pfändungsanschlusses gegen den Arrestvollzug vorbringen (GILLIÉRON, Commentaire, a.a.O, N. 17 zu Art. 281).

#### **E. 4.3.2**

Vorliegend ist die obere Aufsichtsbehörde zur Auffassung gelangt, dass die in Frage stehenden Vermögenswerte auf die gleiche Person (mit der Bezeichnung C. \_\_\_\_\_ Vermögensverwaltung LPP bzw. Asset Management) lauten. Sie hat ihren Schluss auf verschiedene tatsächliche Umstände gestützt, wie die Eintragungen im Handelsregister von Zypern, den Bezeichnungen in der Arresteinsprache (mit der Einsprecherin "C. \_\_\_\_\_ Asset Management LPP"; vgl. Lit. A.a) sowie den Bankunterlagen, in welchen insbesondere der Abkürzung "LPP" keine Bedeutung zugemessen, sondern durchwegs von "C. \_\_\_\_\_ Vermögensver(waltung)" gesprochen wurde.

#### **E. 4.3.3**

Der Beschwerdeführer bezeichnet diese Erwägungen als "Mutmassungen" und hält seine Interpretation entgegen. Allerdings legt er nicht dar, dass die tatsächlichen Umstände zum Schluss führen müssen, dass die in Frage stehenden Vermögensgegenstände ganz offensichtlich verschiedenen Personen gehören. Entgegen seiner Auffassung ändert daran nichts, wenn er vor der Vorinstanz ausgeführt hat, bei "C. \_\_\_\_\_ Asset Management" könne es sich "allenfalls um eine Einzelfirma von A. \_\_\_\_\_" handeln. Die Vorinstanz hat die verschiedenen Einwände des Beschwerdeführers zu einer angeblichen Gesellschaftsform behandelt und als nicht stichhaltig erachtet. Nur weil sie (mit dem Hinweis auf S. 3 f. in der Stellungnahme) nicht auf jedes Vorbringen eingegangen ist, liegt keine Verletzung ihrer Begründungspflicht vor (vgl. Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88). Mit seinem Vorbringen behauptet der Beschwerdeführer lediglich, dass die rechtliche Zugehörigkeit der Vermögenswerte unklar oder umstritten ist und zu klären sei (dazu E. 4.2). Hingegen vermag er nicht die Wirksamkeit des Arrestvollzugs und das Recht des Beschwerdegegners (Arrestgläubigers) zum provisorischen Pfändungsanschluss in Frage zu stellen.

#### **E. 4.4**

Nach dem Dargelegten ist eine Verletzung von Bundesrecht oder verfassungsmässigen Rechten nicht ersichtlich, wenn die Vorinstanz den provisorischen Pfändungsanschluss des Beschwerdegegners bestätigt hat.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, dass die obere Aufsichtsbehörde sein Eventualbegehren in der Beschwerde vom 20. September 2011 (an die untere Aufsichtsbehörde) nicht behandelt habe. In der Beschwerde an die untere Aufsichtsbehörde hat der Beschwerdeführer für den Fall der Abweisung des Hauptantrages (Aufhebung des Pfändungsanschlusses) "im Sinne der Gleichberechtigung" beantragt, dass "er zusätzlich zu seinen in Betreuung (Nr. 3) gesetzten Forderungen mit seinen Forderungen, die er gegen A.\_\_\_\_\_ in Betreuung (Nr. 6; Pfändung Nr. 7) gesetzt hat, zum Anschluss an die Pfändung Nr. 4 zuzulassen sei". Diesen Antrag hat der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme (vom 9. Dezember 2011) im Beschwerdeverfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde nicht gestellt bzw. fallen lassen. Er hat lediglich die Abweisung des Rechtsmittels des Beschwerdegegners und die Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides beantragt. Darauf geht der Beschwerdeführer nicht ein. Eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 BV ist nicht ersichtlich. Soweit der Beschwerdeführer den betreffenden Eventualantrag schliesslich im bundesgerichtlichen Verfahren (als Subeventualantrag) stellt, würde das Begehren zu einer Ausweitung des Streitgegenstandes führen; als neues Begehren ist es unzulässig ( Art. 99 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 6**

Der Beschwerde in Zivilsachen ist kein Erfolg beschieden. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.